

84. Dürfen im Läuterungsverfahren sachliche Einreden, auch wenn sie erst nach der Rechtskraft des bedingten Endurtheiles entstanden sind, berücksichtigt werden?

C. P. O. §. 427.

V. Civilsenat. Urth. v. 18. Dezember 1886 i. C. G. u. Gen. (Bekl.) w. G. (Kl.) Rep. V. 253/86.

I. Landgericht Bromberg.

II. Oberlandesgericht Posen.

Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Der Kläger hat gegen die Beklagten auf Herausgabe einer Anzahl ihnen zur Aufbewahrung übergebener Sachen geklagt. Vom ersten Richter, dem Königl. Landgerichte zu Bromberg, ist auf einen den Beklagten eventuell zugeschobenen Eid erkannt. Dies Urtheil hat der zweite Richter, das Königl. Oberlandesgericht zu Posen, auf die Berufung des Klägers dahin abgeändert, daß dem Kläger über die Klagebehauptung ein richterlicher Eid auferlegt wird, von dessen Ableistung die Verurteilung der Beklagten zur Herausgabe der beanspruchten Sachen, oder im Falle der Nichtleistung die Abweisung der Klage abhängen soll. Das Urtheil des Oberlandesgerichtes ist rechtskräftig geworden.

Im Läuterungsverfahren hat Kläger den zur Ausschwörung des Eides angesetzten Termin versäumt. Das hierauf gegen ihn erlassene Versäumnisurtheil ist jedoch durch rechtzeitigen Einspruch außer Kraft gesetzt. In der nunmehr vor dem Königl. Oberlandesgerichte stattgehabten Verhandlung vom 4. Mai 1886 haben die Beklagten der Abnahme des Eides widersprochen, weil zwischen ihnen und dem Kläger am 5. März 1886 (nach der Rechtskraft des bedingten Endurtheiles) ein schriftlicher Vergleich zustande gekommen sei. Der Kläger hat diese

Behauptung für unrichtig erklärt und das Königl. Oberlandesgericht hierauf die Abnahme des Eides durch einen ersuchten Richter beschloffen. Kläger hat den ihm auferlegten Eid geschworen. Im Schlußtermine vom 18. Juni 1886 hat der Kläger die Läuterung des bedingten Endurtheiles beantragt. Die Beklagten haben diesem Antrage widersprochen, den Einwand des Vergleiches wiederholt und dem Kläger den Eid darüber zugeschoben, daß von ihm das Original eines abschriftlich überreichten Schriftstückes vom 5. März 1886 unterschrieben sei, inhaltlich dessen Kläger erklärt, er sei vergleichsweise durch Zahlung von 500 *M* befriedigt, und nehme die Berufung gegen das erste Urteil zurück.

Das Oberlandesgericht hat den Widerspruch der Beklagten verworfen, und das bedingte Endurteil dahin geläutert, daß die Beklagten zur Herausgabe der vom Kläger beanspruchten Sachen verurteilt werden. In den Entscheidungsgründen führt es aus, daß sachliche Einreden im Läuterungsverfahren nicht berücksichtigt werden dürfen.

Die von den Beklagten gegen dieses Urteil eingelegte Revision kann keinen Erfolg haben.

Daß bedingte Endurteile an sich der Rechtskraft fähig sind, leidet nach §. 425 Abs. 2 C.P.O. kein Bedenken. Im vorliegenden Falle steht auch zwischen den Parteien fest, daß dem Kläger rechtskräftig die Befugnis zuerkannt war, durch Ableistung des Eides die Entscheidung darüber herbeizuführen, ob die Beklagten schuldig sind, die von ihnen verlangten Sachen herauszugeben; es fragt sich nur, ob ihm diese Befugnis durch den, wie die Beklagten behaupten, nach der Rechtskraft des bedingten Endurtheiles abgeschlossenen Vergleich entzogen werden kann.

Hinsichtlich des Verfahrens behufs Erledigung der in dem Urtheile enthaltenen Bedingung sagen die Motive zur Civilprozeßordnung (§. 30) Folgendes:

In betreff der Hauptsache ist es historisch und sachlich gerechtfertigt, drei Prozeßabschnitte als möglich anzuerkennen, welche als Vorverfahren, Hauptverfahren und Nachverfahren bezeichnet werden können. Das Nachverfahren hat die Ableistung der durch bedingtes Endurteil auferlegten Eide, und die Realisirung der in diesem Urtheile an die Leistung oder Nichtleistung der Eide geknüpften Folgen zum Gegenstande. Das Hauptverfahren ist durch ein Urteil abgeschlossen, welches Richter und Parteien bindet.

Damit sind zutreffend die beiden Fragen, deren Verhandlung und Entscheidung für das Läuterungsverfahren übrigbleibt, angedeutet, nämlich

1. ob die Eidesleistung dem Gesetze gemäß stattgefunden hat, oder ob sie aus gesetzlichen Gründen nicht stattfinden kann oder darf, und
2. was aus der Ableistung oder Verweigerung des Eides gemäß dem ergangenen bedingten Urteile für das Endurteil folgt.

Ein weiteres Eingehen auf sachliche Anträge oder Einreden der Parteien ist ausgeschlossen. Der §. 427 C.P.D. bringt deutlich zum Ausdruck, daß die richterliche Thätigkeit nach dieser Richtung beschränkt werden sollte. Er bestimmt im ersten Absätze, daß die Folgen sowohl der Leistung, als der Nichtleistung des Eides so genau, als die Lage der Sache es gestattet, festzustellen sind. Dann wird im zweiten Absätze hinzugefügt:

„Der Eintritt dieser Folgen wird durch das Endurteil ausgesprochen.“

Die Worte „dieser Folgen“ lassen sich nur auf die im ersten Absätze angegebene Alternative beziehen und schließen die Berücksichtigung alles weiteren Prozeßstoffes, abgesehen von der angeordneten Beweis-erhebung durch Eid, bei dem Erlasse des Endurteiles aus. Wollte man dem Richter gestatten, auf Grund neuer, wenn auch erst nach der Rechtskraft des bedingten Endurteiles entstandener Einreden anderweit in der Sache selbst zu entscheiden, so würde das bedingte Endurteil nur die Bedeutung eines Zwischenurteiles haben. Daraus würde folgen, daß es in der Hand des Gegners des Schwurpflichtigen liege, immer wieder durch neue Einreden den Erlaß eines definitiven Urteiles zu hindern. Man darf unbedenklich annehmen, daß der Gesetzgeber, wenn er einen solchen Rechtszustand hätte sanktionieren wollen, Vorschriften über die Beschränkung derartiger Einreden, sowie über den Ausschluß eines die Beendigung des Rechtsstreites verzögernden Beweisverfahrens erlassen haben würde. Das ist nicht geschehen. Man muß deshalb der Ansicht beipflichten, daß nach der Rechtskraft des bedingten Endurteiles entstandene Einreden im Sinne der Zivilprozeßordnung zu denjenigen gehören, welche den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen, und welche gemäß §§. 686 flg. C.P.D. im Zwangsvollstreckungsverfahren geltend zu machen sind.

Damit ist nicht ausgeschlossen, daß prozeßuale Akte, durch welche die Parteien kraft der ihnen zustehenden Dispositionsbefugnis dem

Richter die Befugnis zur weiteren Verhandlung und Entscheidung der Sache entziehen, z. B. die Zurücknahme eines Rechtsmittels in der gesetzlichen Form, oder der Abschluß eines die Sache beendigenden Vergleiches vor dem Richter, von maßgebender Bedeutung sein können. Um solche Akte handelt es sich hier aber nicht. Die Behauptung der vergleichsmäßigen Befriedigung des Klägers enthält eine materielle Einrede gegen die Klage. Ein außergerichtliches Versprechen des Klägers, die Berufung oder den Antrag auf Erlass eines Läuterungsurteiles zurückzunehmen, könnte, weil die Zurücknahme nicht durch Zustellung eines Schriftsatzes bewirkt ist (§§. 243. 476 C.P.O.), die Beendigung des Rechtsstreites nicht herbeiführen. Ob aber der Kläger wegen eines außergerichtlichen Versprechens zur Vornahme der gedachten Prozeßhandlung verpflichtet ist, darüber zu entscheiden bietet das Läuterungsverfahren keinen Raum.

Bedenken gegen die Abnahme des Eides aus physischen oder sittlichen Gründen haben die Beklagten nicht geltend gemacht, und die Folgen der Eidesleistung sind in dem bedingten Endurteile deutlich angegeben. Der Berufungsrichter hat deshalb den Widerspruch der Beklagten gegen den Erlass des Läuterungsurteiles mit Recht zurückgewiesen.

Mit der hiernach vom Reichsgerichte gebilligten Auslegung des §. 427 C.P.O. stehen in Übereinstimmung die Ausführungen von v. Wilnowski-Levy im Kommentar zur Zivilprozeßordnung §. 427 Note 2 (4. Aufl. S. 588), sowie die Urteile des obersten Landesgerichtes für Bayern und des Oberlandesgerichtes zu Hamburg, mitgeteilt in Seuffert, Archiv Bd. 38 Nr. 72 und Bd. 40 Nr. 268. 321."